

28.10.2003

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu den Ausführungserlassen zur Änderung des Zivilgesetzbuches vom 5.10.2001 (Elektronische Führung der Personenstandsregister, Projekt „Infostar“)

- **VE ZStV 21.3.2003 Vorentwurf neue Zivilstandsverordnung**
- **VE ZStGV 15.4.2003 Vorentwurf teilrevidierte Gebührenverordnung**
- **K ZStVF 29.4.2003 Konzept revidierte Formularverordnung**

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Das „informelle“ Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und dem Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen wurde am 29.4.2003 mit einer Antwortfrist von einem Monat und einzelnen Verlängerungen eröffnet (Bieler Seminar der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Referate/Dokumentation EAZW, Rolf Reinhard und Cora Graf-Gaiser).

Eingegangene Stellungnahmen

- Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen:
KAZ 27.6.2003
- Regionale Arbeitsgruppen der KAZ (2):
Groupe romand (BE/FR/GE/JU/NE/TI/VD/VS), GRPR 28.5.2003; Nordwestschweiz, (AG/BE/BL/BS/SO), NWCH 28.5.2003
- Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (16; 22 mit Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen der Regionalen Arbeitsgruppen; GL, GR, SH und SZ haben sich nicht vernehmen lassen):
AI 2.6.2003; AR 28.5.2003; BL 28.5.2003; BS 30.5.2003; GE 20.5.2003;
LU 28.5.2003; NE 12.5.2003; NW 30.5.2003; OW 28.5.2003; SG 28.5.2003;
TG 20.5.2003; TI 3.6.2003; UR 20.5.2003; VS 28.5.2003; ZG 27.5.2003; ZH 30.5.2003
- Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen:
CHVZStW 30.5., 6. und 16.6.2003
- Kantonale Verbände:
AGV 28.5.2003; NEV 12.5.2003 (gemeinsame Eingabe NE 12.5.2003)
- Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen:
KZF 3.4.2003, 27./28.8.2003 (Protokolle 4/2003; 8/2003)

Ergebnis

Die Ausführungserlasse werden von den Vernehmlassenden als grundsätzlich übersichtlich, gut verständlich und zweckmässig beurteilt. Überprüft und allenfalls bereinigt werden sollen die Vorentwürfe dort, wo erhebliche inhaltliche oder redaktionelle Mängel vorliegen, sowie dort, wo eine gewichtige Mehrheit eine Änderung oder eine Ergänzung wünscht. Die entsprechenden Stellen sind grau hinterlegt.

Allgemeines

- Vernehmlassungsverfahren: Kantonsregierungen sollten allgemein (BL) oder zumindest zur Regelung der Mitwirkung der Kantone in Artikel 79 VE ZStV Stellung nehmen können (AI; AR; SG; TG)
- Ergänzung anderer Erlasse: Mitteilungspflicht der Gerichte an die Zivilstandsbehörden in der vereinheitlichten Zivilprozessordnung regeln (KZF)
- „Zivilstandswesen“ durch „Zivilstandsdienst“ ersetzen, um zu dokumentieren, dass es sich um eine Dienstleistung handelt, die entsprechende Anerkennung finden soll (KAZ/OW)

VE ZStV

- Begriffe „Kanton“ und „kantonales Recht“ im Sinne einer einheitlichen Terminologie überprüfen (KZF)
- Ergebnis des Gutachtens von Professor Karl Spühler, veröffentlicht in der Zeitschrift für Zivilstandswesen 2003/1, über die Mitwirkungspflichten der Beteiligten beim Nachweis ausländischer Zivilstandsfälle an geeigneter Stelle im Verordnungstext berücksichtigen (AR)

VE ZStGV

- Vorbehalt Antrag Gebührenerhöhung, falls neue Gebühren mit „Infostar“ nicht kostendeckend sind (KAZ)
- Grundlage schaffen für die Weiterverrechnung an die Brautleute der Raummiete eines würdigen Trauungsorts, das neben demjenigen auf dem Zivilstandsamt in einer anderen Gemeinde angeboten wird (NW; UR)

K ZStVF

- unten, Einzelne Artikel VE ZStV, 6

Einzelne Artikel VE ZStV

1. Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“

- Die Vorschriften des bisherigen Artikels 4 über würdige Trauungsorte und zweckdienliche Räumlichkeiten sowie des Artikels 8 über die Öffnungszeiten der Zivilstandsämter sollten beibehalten werden (NE)

1 Amtskreis und Amtssitz

- Absatz 1: Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausdrücklich erwähnen (KZF); „zivilstandsamtliche Tätigkeiten“ in den Erläuterungen präzisieren (KZF)
- Absatz 2: „Bund“ mit „Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen“ oder „Bundesamt für Justiz“ ersetzen (KZF)

2 Sonderzivilstandsämter

- Können dem Sonderzivilstandsamt ergänzend zu den bundesrechtlichen Zuständigkeiten im kantonalen Recht auch andere Aufgaben zugeteilt werden, zum Beispiel die Stellvertretung in den Zivilstandsämtern oder die übergangsrechtliche konventionelle Führung des zentralen Familienregisters (TI)?
- Absatz 3 Ziffer 2: Verfügungen des Bundes erwähnen, um erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einzubeziehen, die im Heimatkanton zu erfassen sind (KZF)
- Absatz 4: Streichen und Aufgaben in der Bundesregelung im Sinne des Normalfalles zuteilen (LU)

3 Amtssprache

- Ausstandsregelung für bei Amtshandlungen sprachlich vermittelnde Personen und für schriftlich Übersetzende von Dokumenten ergänzen (CHVZStW; AGV; KZF); Ausstandspflichten im 3. Kapitel „Verfahren der Beurkundung“ allgemein regeln: unten, Bemerkung vor Artikel 16 (EAW/RD)
- Absatz 4: „Beglaubigte Übersetzung“, das heisst Begriff, Ausstandsregelung und Ermahnung zur Wahrheit sowie Straffolgen umfassender und klarer regeln (AR; TG)
- Absatz 4: Übersetzungen in die Amtssprache des Zivilstandsamts verlangen (NE)

4 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

- Stellvertretung, Stellvertreterin und Stellvertreter streichen, weil mit dem Fähigkeitsausweis der Titel einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten erworben wird (NE)
- Absatz 1: Organisation nicht dem Kanton übertragen, sondern der Behörde im Kanton, die für die Führung des Zivilstandsamt verantwortlich ist (LU)
- Absatz 4, Ingress: Retirer „ou élu“ car il n’y a plus, depuis la restructuration des offices, d’élection d’officier de l’état civil (NE)
- Absatz 4 Ziffer 1: Streichen, weil Schweizer Bürgerrecht sachlich nicht erforderlich ist (AR; BL)
- Absatz 4 Ziffer 3: Präzisieren, dass der Eidgenössische Fachausweis oder der als gleichwertig anerkannte Ausweis nach der Ernennung oder Wahl innert drei Jahren mit der Möglichkeit einer Nachfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen zu erwerben ist (NWCH)
- Absatz 4 Ziffer 3: Kriterien der Gleichwertigkeit des alternativen Ausweises sind noch näher zu bestimmen (GE; OW); Eidgenössischer Fachausweis darf nicht zwingende Voraussetzung sein, andernfalls soll der Kanton und nicht das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen eine gleichwertige Ausbildung anerkennen können (AI; AR; SG; TG); es darf nicht sein, dass gute Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte mit langjähriger Erfahrung oder mit anderen Diplomen, zum Beispiel für Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber oder von Fachhochschulen Diplomierte, nicht gewählt oder ernannt werden dürfen (AGV)
- Absatz 5: De manière à ce qu’il n’y ait pas de doute, il serait judicieux d’ajouter „complémentaires“ à d’autres conditions (NE); welche Voraussetzungen sind damit gemeint und machen diese angesichts der vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen verfolgten Ziele überhaupt noch Sinn (TG)?

5 Schweizerische Vertretungen im Ausland

- Absatz 1, französische Fassung: Es muss „préparation des mariages“ statt „célébration des mariages“ heissen (NE)

6 Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung

- Zahl der Vorschriften und der Formulare möglichst klein halten (AI; AR); es leuchtet nicht ein, dass die Anzahl der Formulare von heute 50 auf neu 100 verdoppelt werden soll (TG)
- Ermittlung der erbberechtigten Personen soll durch erhöhte Anzahl Formulare für Gemeinden nicht aufwändiger werden; Befürchtung, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen immer weniger Angaben über eine Person einem Formular entnommen werden können (AGV)
- Italienische Fassung: „procedimenti di scritta“ durch „modalità di scrittura“ ersetzen (TI)

7 Personenstand

- Zumindest in den Erläuterungen erwähnen, dass die Erfassung und Fortschreibung der Personenstandsdaten aufgrund von Geschäftsfällen erfolgt (KZF)

8 Daten

- Ziffer 2: Einheitliche Personenidentifikationsnummer für die ganze Schweiz anstreben (ZG)

- Ziffer 3.4: Zwischen „Andere“ und „Namen“ muss „amtliche“ eingefügt werden, denn es dürfen nicht irgendwelche Namen in die Personenstandsregister eingetragen werden; die Ziffern 12.3, 12.6, 13.3 und 13.6 sind entsprechend anzupassen (EJPD; CHVZStW)

- Ziffer 10: Il serait judicieux de trouver une autre définition (NE)
- Ziffer 14.7: „Bourgeoisie ou appartenance à une autre corporation“ streichen, car il ne s’agit pas de données indispensables à la constatation de l’état civil (NE) und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen (ZH)

9 Geburt

- Es sollte klar festgehalten werden, ab wann eine Totgeburt meldepflichtig ist, zum Beispiel nach einer Dauer der Schwangerschaft von 6 Monaten (CHVZStW); bisherige Definition der Totgeburt beibehalten oder neu formulieren (AGV)
- Absatz 1, redaktioneller Verbesserungsvorschlag für die französische Fassung: „La naissance tant d’un enfant vivant que d’un enfant mort-né est enregistrée à l’état civil“ (NE)

11 Kinderanerkennung

- Absatz 5: Die Kindesanerkennung soll entsprechend dem „Ubiquitätsprinzip“ auf jedem Zivilstandsamt möglich sein (NWCH; GE; OW; CHVZStW; KZF)

- Absatz 5: Kindesanerkennung „durch Vermittlung der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland“ weglassen oder in den Erläuterungen klarer umschreiben (BS)

- Testamentarische Kindesanerkennung im Sinne der Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (SG) oder des Zivilstandsamts (KZF) am Sitz der Testamentseröffnungsbehörde ausdrücklich erwähnen (SG); Kindesanerkennung vor Gericht und testamentarische Kindesanerkennung im Verordnungstext oder in den Erläuterungen darstellen, siehe auch Artikel 42 VE (KZF)

14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

- L'alinéa 2 devrait être supprimé et l'alinéa 1 complété: „... la personne peut déclarer par écrit à l'officier de l'état civil, auprès de l'Autorité cantonale de surveillance ou par l'entremise de la Représentation diplomatique suisse qu'elle souhaite que son nom soit régi par son droit national, art. 37, al. 2 LDIP“ (GE)

3. Kapitel „Verfahren der Beurkundung“

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Ausstandspflichten ausdrücklich regeln (AR; NE; CHVZStW; AGV); Ausstand für sprachlich vermittelnde und schriftlich übersetzende Personen einbeziehen: oben, Bemerkung zu Artikel 3 (EAW/RD) |
|--|

16 Prüfung durch die Zivilstandsbehörde

- Schlecht lesbare Dokumente sollen zurückgewiesen werden können (CHVZStW)
- Ingress zu Absatz 1: „Das“ ersetzen durch „Die“ (EAW/BAU)
- Absatz 1 Ziffer 3: „und auf dem neusten Stand“ ergänzen (KZF)
- Absatz 2, 2. Satz: Streichen, weil im Rahmen der Prüfung durch die Zivilstandsbehörden und der Mitwirkungspflicht der Beteiligten bei Bedarf neuere Dokumente zusätzlich verlangt werden können (BL)
- Abklären, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist, um gefälschte oder unrechtmässig verwendete unverfälschte Dokumente zurückzubehalten; wenn nein, in der Zivilstandsverordnung ergänzen (NWCH; KZF)
- Absatz 6: Soll so verstanden werden können, dass die Aktenprüfung auch durch eine der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nachgeordnete Stelle erfolgen kann (TI)

19 Frist für die Beurkundung der Daten des Personenstands

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• In den Erläuterungen präzisieren, dass die Frist auch für Sonderzivilstandsämter gilt; kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen können wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung in die Pflicht genommen werden (KZF) |
|--|

21 Trauung, Kindeserkennung und Erklärungen

- Erläuterungen: Regelungsbedarf auf Weisungsstufe für Trauungen in Gemeinden ohne Zivilstandsämter ist nicht ersichtlich (LU; OW)

22 Inländische Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen

- Überschrift und Absatz 1, italienische Fassung: Sollte „naturalizzazioni nazionali“ nicht einfach durch „naturalizzazioni“ ersetzt werden (TI)?
- Absatz 2, französische Fassung: „Décisions administratives“ durch „décisions de l’administration fédérale“ ersetzen (NE)
- Absatz 3, französische Fassung: Remplacer „publication“ par „communication“ dans la phrase „... fassent l’objet d’une publication officielle“ (GE; NE)
- Absatz 4: Keine Delegation der Regelung der internen Zuständigkeiten an die Kantone, sondern ausdrückliche Zuweisung der Aufgaben an die Zivilstandsämter im Verordnungstext (LU)

23 Ausländische Entscheidungen oder Urkunden

- Absatz 2, französische Fassung: Remplacer „publication“ par „communication“ (GE; NE)
- Absatz 3: Streichen, in der Praxis erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Dokumente erhält, die Verfügung und konsultiert nur in Zweifelsfällen die kantonalen Aufsichtsbehörden weiterer Heimatorte (KZF)
- Erläuterungen: Die Beurkundung soll auch direkt durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen können (AGV)

24 Namen

- Absatz 3 „Andere Namen“ und Erläuterungen dazu: In dem Sinne anpassen, dass ausschliesslich amtliche Namen eingetragen werden dürfen und nicht etwa Allianznamen oder Namen, unter denen Künstlerinnen und Künstler bekannt sind (EJPD; CHVZStW; KZF; AGV)
- Absatz 4: „Vornamen“ durch „Namen“ ersetzen (KZF)

26 Ortsnamen

- Erläuterungen: Weisungen des Bundes sind unerlässlich (CHVZStW); Absatz 2 „Ortsnamen des Auslandes“ näher umschreiben und in Weisungen präzisieren (BS); am Schluss in der Klammer aus logischen Gründen die Reihenfolge umkehren (NE)

27 Ausländische Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

- Redaktionell bereinigen: Erfasst werden: 1. Ausländische Staatsangehörigkeiten, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt; 2. die Staatenlosigkeit (EAZW/RD)

28 Abschiessen der Beurkundung

- Absatz 2: In Analogie zu den übrigen Formulierungen im Vorentwurf sollten auch die stellvertretenden Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte erwähnt werden (TI)

31 Ablage der Belege

- Lockerung der bisherigen detaillierten Bundesregelung bedingt, dass kleinere Kantone mit geeigneten Massnahmen des Bundes wie Weisungen und Muster unterstützt werden (KAZ)

32 Aufbewahrungsfrist für Belege

- Überprüfen, ob kürzere Frist ab sofort auch für altrechtliche Belege gelten soll (KAZ)
- Die Aufbewahrungsfrist soll mindestens 50 Jahre (CHVZStW) oder in der Regel 50 Jahre (NWCH; KZF) betragen; Einzelheiten soll das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen in Weisungen festlegen können (NWCH; KZF)

33 Bekanntgabe von Daten aus Belegen

- Weisungen des Bundes sind unerlässlich, weil klar definiert werden muss, welche Dokumente zurückgegeben werden dürfen (CHVZStW; AGV)
- Absatz 2, französische Fassung: „... autoriser la restitution ...“ ersetzen durch „... décider de restituer ...“ (NE)

34 Bestattung

- Streichen, weil dieser Artikel nichts mit dem Zivilstandswesen zu tun hat (CHVZStW; AGV)
- In Artikel 35 „Anzeigepflichtige“ integrieren (NWCH; KZF)

4. Kapitel „Anzeigepflichten“

- „Anzeige“ entsprechend der Terminologie im ZGB durch „Meldung“ ersetzen (KZF)

35 Anzeigepflichtige

- Ziffer 1: „Direzione di cliniche“ ersetzen durch „direzione di istituti sanitari“, um eine allzu einschränkende Formulierung zu vermeiden (TI)
- In Ziffer 3 und 5 „persönlich“ streichen (SG; CHVZStW; KZF)
- Ziffer 4: Aus praktischen Gründen ergänzen „oder die von ihnen Bevollmächtigten“ (SG; CHVZStW; KZF)

36 Zuständige Behörde, Form und Frist der Anzeige

- Absatz 2: Frist von 10 auf 30 Tage verlängern (KZF)
- Absatz 4: Mit „kann“ als Möglichkeit formulieren (KZF)
- Erläuterungen, Absatz 6: sinngemässe Anwendbarkeit der Verfahrensgrundsätze über den Ausstand präzisieren (NWCH; KZF)
- Erläuterungen, Absatz 4: Verdeutlichen, dass die Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt zu richten ist, ausser die kantonalen Vorschriften würden etwas Anderes vorsehen (BS)
- Absatz 6: Auch Lebendgeburten sollten mit einer ärztlichen Bestätigung oder allenfalls einer Bescheinigung einer ärztlichen Hilfsperson belegt werden, um Missbräuche auszuschliessen (TI)

37 Vornamen des Kindes

- Absatz 3: „wenn sie“ durch „welche“ ersetzen (KZF)

39 Ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen

- Meldepflicht ausdrücklich befristen, damit eine Strafe nach Artikel 92 des Vorentwurfs möglich ist (TI)

43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung

- Absätze 1 und 2: Keine Briefkastenfunktion für die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorsehen, sondern zuständige Zivilstandsämter im Verordnungstext regeln (LU; NW; UR) oder kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen als zwingender Adressat analog zu Artikel 22 Absatz 4 VE ZStV ergänzen durch die vom Kanton bezeichnete Behörde (TI; SG; ZG; KZF)
- Absatz 3: „Documenti di stato civile“ mit „attuali“ sinngemäss in allen drei Amtssprachen präzisieren, drängt sich nach Erfahrungen in der Praxis auf (TI)

45 Voraussetzungen der Bekanntgabe

- Absatz 2: „Rechtsgültig“ schreiben (KZF)

46 Sperrung der Bekanntgabe

- Absatz 1 Ziffer 1: Falls „gesetzlich vorgesehen“ den geltenden Artikel 138 Absatz 4 ZStV nicht enthalten würde, müsste die neue Regelung entsprechend ergänzt werden (SG)
- Erläuterungen: Ausführungen zur Motion Waber präzisieren, da in den Medien vereinzelt Missverständnisse aufgetreten sind (BJ/RD/SCHM/GAL: „Mit der vorgeschlagenen Regelung kann die Mutter, die ihr Kind zu Adoption freigeben will, die Sperrung der Bekanntgabe des Geburtsregistereintrages an Dritte beantragen und damit Diskretion gegenüber ihren anderen Verwandten wahren. Es handelt sich um eine Datenschutznorm, welche das Recht des Kindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern unberührt lässt.“)
- Erläuterungen: In der zweiten Zeile „Buchstabe c“ durch „Ziffer 3“ ersetzen, am Schluss „teilweise“ schreiben (KZF)

49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes

- Ämterkonsultation: Sekretariat der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsverantwortlichen konsultieren, weil bei Wohnsitz im Ausland die Mitteilung zuhanden der Vormundschaftsbehörden am Heimatort gestrichen wird (EAZW/RD)
- Geltende direkte Mitteilungspflicht der Zivilstandsbehörden an die Behörden des Wohnorts, namentlich an die Vormundschaftsbehörden, beibehalten (BS)
- Prüfen, ob nicht eine Rechtsgrundlage für den Zugriff der Gemeindekontrollen der Einwohnerinnen und Einwohner auf „Infostar“ geschaffen werden kann (NW; UR)

50 Bekanntgabe Personenstandsdaten an Militärbehörde

- Da die Personenstandsdaten der Einwohnerkontrollen aufgrund der amtlichen Bekanntgaben der Zivilstandsämter stets vollständig sind, erübrigt sich die Direktmeldung der Zivilstandsämter an die Militärbehörde; militärische Erlasse so rasch wie möglich anpassen und Artikel 50 streichen (KAZ; NWCH; CHVZStW; KZF)
- Erläuterungen, französische Fassung: Pour éviter toute confusion, remplacer „bourgeois“ par „ressortissants“ (NE)

51 An das Bundesamt für Flüchtlinge

- Erläuterungen: Es muss klar deklariert werden, dass die Zivilstandsämter zu jeder Zeit, ohne vorher bei der betroffenen ausländischen Person die Ermächtigung einzuholen, Zugang zu den Akten in den Händen des Bundesamtes für Flüchtlinge haben (CHVZStW)

54 An ausländische Behörden

- Absatz 2, französische Fassung: 1. Satz ersetzen durch „A défaut de convention, les faits d'état civil seront annoncés aux autorités étrangères par l'ayant droit“ (NE)

56 An andere Stellen

- Erläuterungen überprüfen und bereinigen: Verweisung auf Artikel 90 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer durch Hinweis auf Artikel 112 des entsprechenden Bundesgesetzes ersetzen (EAZW/RD/MO); letzte Zeile: „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzen (EAZW/RD)

57 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

- Streichen, wenn überhaupt ist dies Sache der Kontrolle der Einwohnerinnen und Einwohner (NWCH; ZH; KZF); zudem werden die Zivilstandsereignisse neu nicht mehr durch Vermittlung der Zivilstandsämter am Wohnsitz, sondern direkt an die Kontrolle der Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt, sodass die Zivilstandsbehörden am Wohnsitz gar nicht mehr in der Lage sind, die Veröffentlichung zu veranlassen; auch könnten die Zivilstandsbehörden das Sperrrecht nicht mehr gewährleisten (KZF)

58 Bekanntgabe an Gerichte und Verwaltungsbehörden

- Was in den Erläuterungen steht, sollte in den Verordnungstext übernommen werden, weil damit den Zivilstandsämtern viele Diskussionen erspart blieben (AGV)

60 Bekanntgabe Personenstandsdaten an Forschende

- Bund soll im Interesse einer einheitlichen Praxis gegen kostendeckende Gebühren für Forschungsbewilligungen ausschliesslich zuständig sein (KAZ; NWCH; AR; LU; NW; OW; SG; TG; TI; UR; ZG; ZH; KZF)
- Absatz 1: Mit „kann“ formulieren (AI; NE; ZH)
- Absatz 2: Streichen (AI; AR; BL; SG; TG; KZF)
- Erläuterungen: Die Weisungen des Bundes nach Absatz 3 müssen eine Musterbewilligung des Bundes umfassen, die für alle Kantone Gültigkeit hat (CHVZStW)

62 Archivierung

- Absatz 1: Frist von 50 Jahren auf 80 Jahre erstrecken (NWCH)
- Erläuterungen: Präzisieren, dass mit der Archivierung keine Auslagerung von Personenstandsdaten aus der Zentralen Datenbank „Infostar“ gemeint ist (AGV)

8. Kapitel „Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung“

- Aus systematischen Gründen nach dem 4. Kapitel „Anzeigepflichten“ einfügen (NWCH; CHVZStW; KZF)

65 Dokumente

- Ziffer 1: „... si celui-ci n'est pas connu de l'office de l'état civil“ à supprimer car elle n'a plus sa raison d'être (NE; CHVZStW)
- Ziffer 2: „Namen des früheren Ehegatten“ streichen (SG; TI; CHVZStW; KZF)

67 Prüfung des Gesuchs

- Erläuterungen: Präzisieren, was mit der Umschreibung in Absatz 2 Ziffer 1 „ob das Gesuch in der richtigen Form eingereicht“ gemeint ist (CHVZStW)

69 Fristen

- Die Frist von 3 Monaten bis zum Vollzug der Trauung sollte wieder auf 6 Monate erstreckt werden (AGV)

70 Vollständige schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens

- Absatz 2, italienische Fassung: „Se entrambi i fidanzati risiedono all'estero“ durch „se i fidanzati sono domiciliati all'estero“, damit Übereinstimmung mit den andern Amtssprachen und Artikel 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht besteht (TI)

72 Form der Trauung

- Erläuterungen ergänzen: Absatz 2 wird in der italienischen Fassung an die heute übliche Höflichkeitsform angepasst, „Lei“ anstelle von „Voi“ (EAZW/MO)

76 Ehefähigkeitszeugnisse

- Absatz 1, französische Fassung: „En tant que“ à remplacer par „si“ (NE)

77 Verantwortliche Organe

- Absatz 3: Streichen, weil die technische und die Anwendungsverantwortung vermischt werden, Anwendungsschutz muss an anderer Stelle geregelt werden (NWCH); sollten nicht die kantonalen Supportstellen erster Stufe ausdrücklich erwähnt werden (TI)?

79 Mitwirkung der Kantone

- Die Mitwirkung sollte sich mindestens auf alle kantonalen Verbände und den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen erstrecken (AGV)

80 Zugriffsrechte

- Absatz 1: Am Schluss der 1. Zeile „Rechten“ statt „Rechte“ schreiben (EAZW/RD)

81 Zeichensatz

- Westeuropäischer Zeichensatz ist im Zivilstandswesen nicht ausreichend; EDV-Lösung für Zivilstandsämter „ZIVIS Pro“ enthält einen erweiterten Zeichensatz, sodass kaum technische Probleme geltend gemacht werden können; sollte es nicht anders als mit dem westeuropäischen Zeichensatz gehen, muss der Bund wenigstens die Weisung erlassen, dass alle nicht enthaltenen Zeichen wegzulassen sind (CHVZStW)
- Deutsches „ß“ sollte enthalten sein (BS)
- Die vorgeschlagene Lösung ist absolut inakzeptabel (AGV)

82 Auskunftsrecht

- Absatz 2: Überprüfen, weil nicht klar getrennt wird zwischen Auskunftsrecht und Registerauszug; entweder Negativformulierung „vorbehalten bleibt die Informationspflicht nach allgemeinem Datenschutzgesetz“ oder Positivformulierung als Regel, in welcher Form die Auskunft erteilt wird, damit es keine Vermischung mit den regulären Auszügen gibt (NWCH)

84 Aufsicht

- Absatz 1: Qualitätssicherung ausdrücklich regeln, um den Bund in die Pflicht zu nehmen (NWCH)

86 Inspektion und Berichterstattung

- Absatz 3: Bund soll ausdrücklich verpflichtet werden, mindestens alle 10 Jahre bei den Kantonen Inspektionen vorzunehmen (ZH)

88 Entlassung und Nichtwiederwahl einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten

- Absatz 1: „oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ streichen (NWCH)
- Erläuterungen zu Absatz 1: Was das Obligatorium des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises anbelangt, soll eine grosszügige Übergangsbestimmung gelten (CHVZStW)

13. Kapitel „Strafbestimmungen“

- Titel: „Strafbestimmung“ schreiben (EAZW/RD)

14. Kapitel „Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Grosszügige Übergangsbestimmung zu dem in Artikel 4 Absatz 4 Ziffer 3 verlangten Eidgenössischen Fachausweis oder als gleichwertig anerkannten Ausweis vorsehen (GRPR; LU; SG; AGV; KZF); bisherige Ausbildung sowie Grund- und Weiterbildungskurse der einzelnen Kantone und Regionen zusammen mit langjähriger Berufserfahrung und Kenntnissen sollen dem Eidgenössischen Fachausweis gleichgestellt werden (NW; OW; TI; UR; ZG; ZH); für Zivilstandsbeamte und Zivilstandsbeamtinnen, die bereits im Besitze eines kantonalen oder regionalen Ausweises sind oder die über eine langjährige, ausgewiesene Erfahrung verfügen, muss in einer ersten Phase eine Ausnahmeregelung, die eher grosszügig ist, festgeschrieben werden (CHVZStW)
- Übergangsbestimmung zu Artikel 16 Absatz 4 vorsehen: Mindestens bis „Infostar“ voll genutzt werden kann, muss Beschaffung der Dokumente im Ehevorbereitungsverfahren weiterhin Sache der Verlobten sein (CHVZStW; AGV; KZF)

93 Bisherige Zivilstandsregister

- Absatz 1: „Zivilstandsregister“ durch „Einzelregister“ ersetzen (NWCH); welches ist die Bedeutung dieses Absatzes für die Familienregister (TI)?
- Absatz 3: Frist von 120 Jahren auf 80 Jahre herabsetzen (SG)
- Erläuterungen, 5. und 6. Zeile: „für Personen, die nicht in der zentralen Datenbank „Infostar“ rückerfasst werden“ streichen, um Missverständnisse zu vermeiden (KZF)
- Einheitliche Vollzugsregelung auf Weisungsstufe dringend erforderlich (KAZ)

96 Anmerkung von Geschlechtsänderungen

- Auf Vornamensänderungen erweitern, die in der Zeit vom 1.1.1978 bis 30.6.1994 verfügt wurden (NWCH; VS)?

III, Ziffer 2

- Ist es richtig, die geltende Zivilstandsverordnung aufzuheben, ohne einzelne Vorschriften früheren Rechts für Auszüge als weitergeltend zu erklären (TI)?

Anhang

- Zugriffsrechte, 2. Personenidentifikationsnummer: „U“ durch „A“ im Feld „ZA UP“ und „E“ durch „A“ im Feld „ZA SB“ ersetzen (KZF)
- Zugriffsrechte auch für Lehrlinge und Praktikantinnen und Praktikanten regeln (AGV)

Einzelne Artikel VE ZStGV

7

- Ziffer 1, Buchstabe f „Kosten für die Hülle des Familienausweises“ muss unbedingt so durchgesetzt werden (CHVZStW)

Anhang 1, Ziffer 1.2

- Ausweis über den registrierten Familienstand (Familienausweis): Tarif von 100 auf 60 Franken herabsetzen; nach der Rückerfassung, wenn fundiertere Daten enthalten sind, wieder auf 100 Franken anheben (NW; UR); anstelle einer Einheitsgebühr wäre eine Grundgebühr und eine Gebühr für jede weiteres Person, wie es zur Zeit für den Familienschein geregelt ist, sinnvoll, gerecht und logisch (AGV)

Anhang 1, Ziffer 6.3

- Heiraten soll nicht erst nach der Erfassung der ganzen Familie möglich sein, sonst ertrinken die Zivilstandsämter in der Arbeit (AGV)

Anhang 1, Ziffer 13

- Wenn mit der Gebühr eine Trauung an einem andern Ort gemeint ist, handelt es sich mit 60 Franken um einen eindeutig zu tiefen Stundenansatz, der den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung nicht entspricht (AGV)